
Gebührenreglement

vom 13. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
	Art. 1 Grundsätzliches	5
	Art. 2 Mehrwertsteuer	5
2.	Verwaltung allgemein.....	5
	Art. 3 Schreibgebühren	5
	Art. 4 Kopien.....	5
	Art. 5 Drucksachen und Werbematerial	6
	Art. 6 Gesuche gemäss § 20 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). 6	
	Art. 7 Spesen und Porti	6
	Art. 8 Personalkosten	7
	Art. 9 Dienstleistungen und Kosten Dritte	7
	Art. 10 Mahnung und Inkasso	7
3.	Bauwesen.....	7
	Art. 11 Baubewilligung im Anzeigeverfahren	7
	Art. 12 Baubewilligung im ordentlichen Verfahren.....	8
	Art. 13 Projekt- und Nutzungsänderungen.....	8
	Art. 14 Reklamegesuche	9
	Art. 15 Aufzugsanlagen	9
	Art. 16 Erdsonden.....	9
	Art. 17 Übrige Bauvorhaben.....	9
	Art. 18 Meldeverfahren	9
	Art. 19 Feuerpolizei	9
	Art. 20 Übrige Gebühren	10
	Art. 21 Besondere Aufwendungen und Verhältnisse	10
	Art. 22 Planungen.....	10
4.	Vermessung, Geoinformation	10
	Art. 23 Amtliche Vermessung, Geoinformation.....	10
5.	Umweltschutz	11
	Art. 24 Feuerungskontrolle / Feuerschau / Feuerungsanlagen	11
6.	Natur- und Heimatschutz	11
	Art. 25 Schutzabklärungen	11

7.	Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	11
	Art. 26 Benutzungsgebühren Mehrzweckgebäude	11
	Art. 27 Verrechnung Kaffee	12
	Art. 28 Benutzungsgebühren Turnhalle	12
	Art. 29 Benutzungsgebühren Mehrzweckraum Werkgebäude	12
	Art. 30 Benutzungsgebühren Türlischulhaus	12
	Art. 31 Festbankgarnituren	13
	Art. 32 Benutzungsgebühren Chalet Bergruh	13
	Art. 33 Schlüsselverlust	13
	Art. 34 Mediothek	13
8.	Bürgerrecht.....	14
	Art. 35 Einbürgerung von Schweizer/-innen ¹	14
	Art. 36 Einbürgerung von Ausländer/-innen ¹	14
	Art. 37 Gemeinsame Bestimmungen ¹	14
9.	Meldewesen, Einwohnerregister (Einwohnerkontrolle).....	15
	Art. 38 Anmeldung.....	15
	Art. 39 Auszüge und Auskünfte.....	15
	Art. 40 Dienstleistungen	15
	Art. 41 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	16
	Art. 42 Ausländerrechtliche Gebühren	16
10.	Feuerwehr- und Zivilschutzwesen	16
	Art. 43 Feuerwehr.....	16
	Art. 44 Zivilschutz	16
	Art. 45 Schutzraumkontrollen	16
11.	Finanzen und Steuern	16
	Art. 46 Bescheinigungen und Auskünfte ordentliche Steuern	16
	Art. 47 Grundstückgewinnsteuern.....	17
	Art. 48 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten.....	17
12.	Friedhof- und Bestattungswesen.....	17
	Art. 49 Friedhof- und Bestattungswesen.....	17
13.	Lebensmittelkontrolle	17
	Art. 50 Lebensmittelkontrolle.....	17

14.	Polizeiwesen	18
	Art. 51 Patente.....	18
	Art. 52 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessstunde.....	18
	Art. 53 Abgaben für gebranntes Wasser.....	18
	Art. 54 Hundehaltung.....	18
	Art. 55 Waffenerwerbsscheine	19
	Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen	19
15.	Nutzung des öffentlichen Grundes	19
	Art. 57 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung.....	19
	des öffentlichen Grundes	19
16.	Tiefbau und Werke	20
	Art. 58 Grabarbeiten und Belagsreparaturen.....	20
	Art. 59 Weitere Leistungen.....	20
	Art. 60 Werkleitungen	20
	Art. 61 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen	21
17.	Schule	21
	Art. 62 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	21
18.	Soziales (Gesellschaft)	21
	Art. 63 Auszüge und Auskünfte.....	21
19.	Rechtspflege.....	21
	Art. 64 Wiedererwägungsgesuche	21
	Art. 65 Neubeurteilungen	21
	Art. 66 Friedensrichter	21
20.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
	Art. 67 Inkrafttreten.....	22

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GebVO) vom 5. Dezember 2022, erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Neerach (GebR).

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätzliches

¹ In den nachstehenden Gebühren sind die Schreibgebühren grundsätzlich inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

² In Härtefällen oder bei besonderen Umständen können die vorstehenden Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

³ Die GebVO und das GebR sind nicht abschliessend. Es wird auf verschiedene andere eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse (Gesetze, Verordnungen, Reglemente) verwiesen.

⁴ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden (vgl. Art. 10 GebVO).

Art. 2 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich erhoben.

2. Verwaltung allgemein

Art. 3 Schreibgebühren

Für die 1. Ausfertigung je A4 Seite (elektronisch/Papier)	CHF	15.00
Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4 Seite	CHF	10.00
Für die 2. bis 10. Ausfertigung je A4 Seite (elektronisch/Papier)	CHF	3.00
Für jede weitere Ausfertigung je A4 Seite (elektronisch/Papier)	CHF	1.50

Art. 4 Kopien

¹ Papierausdruck:

je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

² Vervielfältigungen, Grossauflagen, Flugblätter etc.
(erfolgt nur in begründeten Fällen) nach Aufwand

³ Eine Verrechnung von Kopien erfolgt erst ab einem Aufwand von CHF 5.00

Art. 5 Drucksachen und Werbematerial

¹ Verordnungen und Reglemente der Gemeinde		gebührenfrei
² Pläne:		
Zonenplan		gebührenfrei
Übersichtsplan, Mst. 1:2'500	CHF	20.00
Übersichtsplan, Mst. 1:5'000	CHF	10.00
³ weitere Drucksachen und Werbematerial:		
Gemeindefahne (Neerach und Riedt)	CHF	100.00
Gemeindechronik	CHF	25.00
Neujahrsblatt	CHF	20.00
Neujahrsblatt, Verkaufspreis aktuelle Ausgabe am Bächtelisapéro	CHF	15.00
Tasche	CHF	4.00
Kugelschreiber	CHF	4.00
Jasskarten	CHF	3.00
Gemeindewappenkleber	CHF	1.50

Art. 6 Gesuche gemäss § 20 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)

¹ Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der Gesuchstellenden Person		gebührenfrei
² Für weitere Gebühren gilt der Gebührentarif gemäss Anhang zur Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41)		

Art. 7 Spesen und Porti

Spesen aller Art:		
Telefon, Fax, ordentliche Briefpostzustellung inkl. einschreiben		gebührenfrei
Besondere Zustellarten wie per Nachnahme, Kurier, Polizei, von Amtes wegen etc.		nach Aufwand
Zustellung von Drucksachen, Verordnungen, Reglemente etc.		nach Aufwand
Publikationen (ohne Bauwesen)		effektive Kosten
Nachforschungen durch Post- und Bankinstitute		nach Aufwand

Art. 8 Personalkosten

¹ Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

Gemeindeschreiber/-in und Schulleiter/-in	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in und Leiter/-in Schulverwaltung	CHF	110.00
Bereichsleiter/-in	CHF	100.00
Verwaltungsmitarbeitende/-r	CHF	75.00
Leiter/-in Werkbetrieb	CHF	100.00
Werkmitarbeiter/-in	CHF	80.00
Hauswart/-in	CHF	80.00
Reinigungsmitarbeiter/-in	CHF	60.00
Lernende/-r	CHF	40.00

² Zuschläge auf die vorstehenden Stundenansätze für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht:

Nacharbeit (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	100%
Samstagarbeit	50%
Sonntagarbeit	100%
Feiertage Kanton Zürich	100%

Art. 9 Dienstleistungen und Kosten Dritte

Ausserordentlicher Aufwand und Zusatzdienstleistungen von Dritten nach Aufwand

Art. 10 Mahnung und Inkasso

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung (eingeschrieben mit Androhung Betreibung)	CHF 10.00
Freigrenze Verzugszins (exkl. Betreibungen)	CHF 100.00
Löschung pro Betreibung (ausgenommen Steueramt) (es besteht kein Rechtsanspruch)	CHF 40.00

3. Bauwesen

Art. 11 Baubewilligung im Anzeigeverfahren

¹ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren mit Auflagen, pauschal	CHF	350.00
² Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren ohne Auflagen, pauschal	CHF	250.00
³ Bauen ohne Baubewilligung, Zuschlag für Mehraufwand bei nachträglich eingereichten Baugesuchen im Anzeigeverfahren nach Baubeginn, pauschal (Verzeigung gemäss § 340 PBG bleibt vorbehalten)	CHF	150.00

Art. 12 Baubewilligung im ordentlichen Verfahren

¹ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren im ordentlichen Verfahren nach mutmasslicher Bausumme:

für die ersten CHF 25'000, Minimalgebühr		CHF	350.00
für die weiteren CHF 75'000, Ansatz 10‰	von	CHF	350.00
	bis	CHF	1'100.00
für die weiteren CHF 150'000, Ansatz 9‰	von	CHF	1'100.00
	bis	CHF	2'450.00
für die weiteren CHF 250'000, Ansatz 7‰	von	CHF	2'450.00
	bis	CHF	4'200.00
für die weiteren CHF 500'000, Ansatz 5‰	von	CHF	4'200.00
	bis	CHF	6'700.00
für die weiteren CHF 1'000'000, Ansatz 4‰	von	CHF	6'700.00
	bis	CHF	10'700.00
für die restlichen Baukosten, Ansatz 2‰ (über CHF 2'000'000)	von	CHF	10'700.00
	bis	CHF	20'000.00

Für Bausummen über CHF 2 Mio. wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 20'000.00 maximiert. Bei Areal-, und Gesamtüberbauungen oder ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Anzahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

In diesen Kosten nicht enthalten sind Publikationen, Aufwendungen des Geometers, Rohbau-, Bezugs-/Schlussabnahme(n), Liftkontrolle(n) und Bewilligung(en) von Aufzugsanlagen, Feuerungsanlage(n) und Cheminées, Feuerungskontrollen, spezielle Abnahmen für Tankanlagen und Schutzräume, Gutachten, Modelle, Expertisen, Abgaben für Schutzräume, ausserordentliche Aufwendungen und/oder Gebühren von anderen Behörden/Amtsstellen etc.

² Publikationen (pauschal)		CHF	150.00
³ je Rohbau- und/oder Bezugs-/Schlussabnahme(n) (50% der Baubewilligungsgebühr nach Abs. 1)	max.	CHF	3'000.00
⁴ je Nachkontrolle Rohbau- und/oder Bezugs-/Schlussabnahme(n) (50% der Baubewilligungsgebühr nach Abs. 1)	max.	CHF	3'000.00
⁵ je Nachkontrolle Rohbau- und/oder Bezugs-/Schlussabnahme (50% der Baubewilligungsgebühr nach Abs. 1)	max.	CHF	3'000.00
⁶ Bauen ohne Baubewilligung, Zuschlag für Mehraufwand bei nachträglich eingereichten Baugesuchen im ordentlichen Verfahren nach Baubeginn, pauschal (Verzeigung gemäss § 340 PBG wird geprüft)		CHF	350.00

⁷ Die Gebühren im ordentlichen Verfahren werden nachträglich erhöht, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) eine Bausumme ergibt, die 10% oder mehr von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung in der Baubewilligung zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der in der Baubewilligung zugrunde gelegten Bausumme und dem GVZ-Wert massgebend.

Art. 13 Projekt- und Nutzungsänderungen

Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren nachträglich zum Baugesuch eingereichte Gesuche für Projekt- und Nutzungs- änderungen, Minimalgebühr (Verrechnung nach Aufwand)		CHF	350.00
--	--	-----	--------

Art. 14 Reklamegesuche

Reklamebewilligung (1. Reklameeinheit)	CHF	200.00
Jede weitere Reklameeinheit oder Plakatstelle	CHF	50.00

Art. 15 Aufzugsanlagen

¹ Die Kosten im Zusammenhang mit der Bewilligung, Prüfung und (periodische) Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion direkt durch das von der Gemeinde beauftragte Kontrollorgan nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Bearbeitungsgebühr Gemeinde periodische Kontrollen	CHF	30.00
---	-----	-------

Art. 16 Erdsonden

Bewilligung Erdsondenbohrung	CHF	200.00
Einmessen 1. Erdsonde	CHF	250.00
Einmessen jede weitere Erdsonde	CHF	50.00

Art. 17 Übrige Bauvorhaben

Parzellierungen, je Bewilligung	CHF	200.00
---------------------------------	-----	--------

Art. 18 Meldeverfahren

¹ Bearbeitung von Solaranlagen	CHF	150.00
² Bearbeitung von Wärmepumpen	CHF	150.00

Art. 19 Feuerpolizei

¹ Bewilligung, Prüfung und Kontrolle von Feuerungsanlagen und Cheminées	CHF	300.00
² Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen		gebührenfrei
³ Nachkontrolle(n) bei Mängeln, je Kontrolle	CHF	200.00
⁴ Bewilligung für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, pro Anlass	CHF	200.00

Art. 20 Übrige Gebühren

¹ Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte, je Entscheid		CHF	50.00
² Vorentscheid:			
Grundgebühr		CHF	300.00
je gestellte Frage, zzgl. Grundgebühr		CHF	150.00
³ Anordnung und Aufhebung Baustopp	von	CHF	200.00
	bis	CHF	2'000.00
⁴ Aufwand von Dritten (z.B. Gutachten, Expertisen, Modelle)			effektive Kosten
⁵ Vorübergehende Strassensperrungen bei privaten Bauvorhaben		CHF	50.00
⁶ Lieferung und Montage Hausnummern durch Werkbetrieb			gebührenfrei

Art. 21 Besondere Aufwendungen und Verhältnisse

¹ Besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (beispielsweise über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Revisions-/Austauschplänen, Sistierung des Baugesuches, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs) können separat in Rechnung gestellt werden.

² Gebühren für besondere Aufwendungen nach Vorliegen der Baubewilligung (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe) können den in der Bewilligung festgesetzten Gebühren hinzugeschlagen werden.

³ Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Bewilligungsverfahrens (z.B. Sitzungen, Anfragen), welche über das übliche Mass hinausgehen, können Gebühren erhoben werden.

⁴ Die besonderen Aufwendungen werden gemessen am effektiven Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ In baurechtlichen Fällen, die nicht in diesem Gebührenreglement geregelt sind oder bei besonderen Umständen, welche eine Gebührenveranlagung nach vorliegenden Ansätzen nicht rechtfertigen, entscheidet der Gemeinderat in eigener Kompetenz.

Art. 22 Planungen

¹ Begleitung private Quartier- und Gestaltungsplanverfahren		nach Aufwand
² Begleitung private Ortsplanungsverfahren		nach Aufwand
³ Aufstellung und Vollzug Quartierplan		nach Aufwand

4. Vermessung, Geoinformation

Art. 23 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Gebühren für die Arbeiten sowie den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformationen durch den Nachführungsgeometer erhoben. Die übrigen Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

² Gebühr zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes, Basis gebührenpflichtiger Kostentarif des amtlichen Kontrollorgans; Zuschlag

10%

5. Umweltschutz

Art. 24 Feuerungskontrolle / Feuerschau / Feuerungsanlagen

¹ Öl- und Gasfeuerungsanlagen:

- Kontrolle einstufige Anlagen	CHF	120.00
- Kontrolle zweistufige Anlagen	CHF	140.00

² Holzfeuerungen:

- Kontrolle erste Anlage	CHF	120.00
- Kontrolle für jede weitere Anlage	CHF	90.00

³ Verwaltung-/Administration:

- je Messrapport	CHF	58.00
------------------	-----	-------

⁴ Spezielle Arbeiten im Auftrag der Gemeinde nach Aufwand

6. Natur- und Heimatschutz

Art. 25 Schutzabklärungen

Schutzabklärungen und Entscheide über die
Unterschutzstellung gebührenfrei

7. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 Benutzungsgebühren Mehrzweckgebäude

¹ Tarif A, gebührenfreie Anlässe:

Für die regelmässige, ordentliche Benutzung der Räumlichkeit, beispielsweise Proben, Trainings und Übungen ortsansässiger Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere Zweckverbände, werden keine Gebühren erhoben.

Kulturelle Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen sowie Anlässe, deren Erlöse rein karitativen, gemeinnützigen Zwecken zukommen, sind gebührenfrei.

² Tarif B, gebührenpflichtige Einzelanlässe:

Einzelanlässe von ortsansässigen Personen, politischen Parteien und Firmen mit Sitz in Neerach sind zu einem reduzierten Tarif gebührenpflichtig.

³ Tarif C, gebührenpflichtige Einzelanlässe:

Einzelanlässe auswärtiger Personen, Firmen und Vereine sind zum vollen Tarif gebührenpflichtig.

⁴ In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung, auf schriftliches Gesuch hin, für spezielle Anlässe wie z.B. Versammlungen, politische Veranstaltungen etc., die Benutzungsgebühr erlassen oder reduzieren.

⁵ Ansätze, es gelten folgende Gebühren pro Tag:

Mehrzweckgebäude	Tarif A	Tarif B	Tarif C
grosser Saal und kleiner Saal ohne Küche	gratis	CHF 300.00	CHF 750.00
grosser Saal und kleiner Saal mit Küche	gratis	CHF 400.00	CHF 1'000.00
kleiner Saal ohne Küche	gratis	CHF 150.00	CHF 400.00
kleiner Saal mit Küche	gratis	CHF 250.00	CHF 700.00
Bühne mit Bühnentechnik, Beamer, Licht- und Audioanlage	gratis	CHF 100.00	CHF 250.00
Tagespauschale Hauswart gemäss Art. 6 Benutzungsreglement	gratis	CHF 200.00	CHF 200.00

Art. 27 Verrechnung Kaffee

Leistung	Ansatz pro Kaffee
Verrechnung Kaffee Art. 31 Benutzungsreglement	CHF 0.50

Art. 28 Benutzungsgebühren Turnhalle

Turnhalle, inkl. Aussenanlagen für Turnbetrieb Art. 10 Benutzungsreglement	Ansatz pro Schuljahr
Ortsansässige Vereine	gratis
Ortsansässige Gruppierungen	CHF 700.00
Auswärtige Vereine	CHF 1'200.00

Art. 29 Benutzungsgebühren Mehrzweckraum Werkgebäude

Mehrzweckraum gemäss Art. 14 Benutzungsreglement	Ansatz pro Anlass
Ortsansässige Vereine	gratis
Ortsansässige Gruppierungen	CHF 100.00

Art. 30 Benutzungsgebühren Türmli Schulhaus

Türmli Schulhaus Neerach Art. 15 Benutzungsreglement	Ansatz pro Tag	Ansatz pro Kalenderjahr
Ortsansässige Vereine	gratis	gratis
Ortsansässige Personen	CHF 100.00	CHF 700.00

Art. 31 Festbankgarnituren

Miete pro Festbankgarnitur (Länge 4 m)	Ansatz pro Anlass/Tag
Ortsansässige Vereine	gratis
Ortsansässige Personen und Gruppierungen	CHF 10.00
Lieferung / Abholung der Festbankgarnituren, pauschal (wenn gewünscht)	CHF 75.00
Beschädigungen von Festbankgarnituren	nach Aufwand

Art. 32 Benutzungsgebühren Chalet Bergruh

Gruppenpreise (exkl. Kurtaxe):

Gruppenpreise	20 Pers.	25 Pers.	30 Pers.	35 Pers.	40 Pers.
pro Nacht	CHF 462.00	CHF 534.00	CHF 599.00	CHF 645.00	CHF 684.00
2 Nächte	CHF 924.00	CHF 1'069.00	CHF 1'194.00	CHF 1'290.00	CHF 1'369.00
3 Nächte	CHF 1'380.00	CHF 1'600.00	CHF 1'793.00	CHF 1'935.00	CHF 2'051.00
4 Nächte	CHF 1'842.00	CHF 2'134.00	CHF 2'389.00	CHF 2'580.00	CHF 2'736.00
5 Nächte	CHF 2'310.00	CHF 2'667.00	CHF 2'986.00	CHF 3'226.00	CHF 3'311.00
6 Nächte	CHF 2'761.00	CHF 3'201.00	CHF 3'584.00	CHF 3'872.00	CHF 4'103.00
7 Nächte	CHF 3'218.00	CHF 3'734.00	CHF 4'180.00	CHF 4'516.00	CHF 4'786.00

Art. 33 Schlüsselerlust

Schlüsselerlust für alle Personengruppen:

pro mechanischen Schlüssel	nach Aufwand
pro elektronischen Schlüssel	nach Aufwand

Art. 34 Mediothek

¹ Jahresabonnement Erwachsene (für alle im selben Haushalt lebende Personen gültig)	CHF 35.00
² Jahresabonnement für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Wohnsitz in der Gemeinde Neerach	gebührenfrei
³ Rückgabe nach abgelaufener Leihfrist, je Medium:	
1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 3.00
3. Mahnung	CHF 8.00
⁴ Ersatz Medium (dreimalige, erfolglose Mahnung, Beschädigung oder Verlust)	effektive Kosten

8. Bürgerrecht

Art. 35 Einbürgerung von Schweizer/-innen ¹

¹ Erteilung Gemeindebürgerrecht Schweizer/in:

Einzelperson unter 20 Jahre	gebührenfrei
Einzelperson unter 25 Jahre	CHF 100.00
Einzelperson über 25 Jahre	CHF 200.00

² Entlassung Gemeindebürgerrecht Schweizer/in:

Einzelperson unter 20 Jahre	gebührenfrei
Einzelperson unter 25 Jahre	CHF 25.00
Einzelperson über 25 Jahre	CHF 50.00

Art. 36 Einbürgerung von Ausländer/-innen ¹

¹ Ausländer/innen:

Einzelperson unter 20 Jahre	gebührenfrei
Einzelperson unter 25 Jahre	CHF 400.00
Einzelperson über 25 Jahre	CHF 800.00
Ehepaar, beide Personen unter 20 Jahre	gebührenfrei
Ehepaar, beide Personen unter 25 Jahre	CHF 600.00
Ehepaar, eine Person unter 25 Jahre	CHF 1'000.00
Ehepaar, beide Personen über 25 Jahre	CHF 1'400.00

² Deutschtest:

Einzelperson	CHF 250.00
--------------	------------

³ Grundkenntnistest:

Einzelperson	CHF 250.00
--------------	------------

Art. 37 Gemeinsame Bestimmungen ¹

¹ Miteingebürgerte minderjährige Kinder und Jugendliche:

Bis zum 18. Altersjahr unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person oder eines Ehepaars gebührenfrei.

² Rückzug oder Abschreibung Einbürgerungs-/
Entlassungsgesuch:

Einzelperson unter 20 Jahre	gebührenfrei
Einzelperson unter 25 Jahre	CHF 50.00
Einzelperson über 25 Jahre	CHF 100.00
Ehepaar, beide Personen unter 20 Jahre	gebührenfrei
Ehepaar, beide Personen unter 25 Jahre	CHF 75.00
Ehepaar, eine Person unter 25 Jahre	CHF 125.00
Ehepaar, beide Personen über 25 Jahre	CHF 150.00

³ Ablehnung Einbürgerung:

Die Einbürgerungsgebühren werden auch bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet.

9. Meldewesen, Einwohnerregister (Einwohnerkontrolle)

Art. 38 Anmeldung

¹ Anmeldung Schweizer/-innen und Ausländer/-innen je volljährige Person inkl. Meldebestätigung und eUmzug	CHF	20.00
² Dritte Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
³ Erstmalige Anmeldung zum Wochenaufenthalt je Person (auch Minderjährige), ausser Heimaufenthalter/-innen	CHF	60.00
⁴ Verlängerung des Wochenaufenthaltes je Person (auch Minderjährige), ausser Heimaufenthalter/-innen	CHF	60.00

Art. 39 Auszüge und Auskünfte

¹ Handlungsfähigkeitszeugnis, je volljährige Person	CHF	30.00
² Wohnsitzbestätigung, je volljährige Person	CHF	30.00
³ Wohnsitzbestätigung für Minderjährige, RAV etc.		gebührenfrei
⁴ Aufenthaltsausweis je Person (auch Minderjährige)	CHF	30.00
⁵ Verlängerung Aufenthaltsausweis je Person (auch Minderjährige)	CHF	20.00
⁶ Aufenthaltsausweis für Personen in einem Heim/Institution		gebührenfrei
⁷ Haushaltsprüfung für SBB (GA)		gebührenfrei
⁸ Lebensbescheinigung für Pensionskassen, Versicherungen etc.		gebührenfrei
⁹ Bestätigung Ausweis/Dokument gemäss vorgelegtem Original		gebührenfrei
¹⁰ An-/Abmeldebestätigung		gebührenfrei
¹¹ Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (inkl. Minderjährige), bei erstmaliger Gesuchseinreichung	CHF	20.00
¹² Verpflichtungserklärung Migrationsamt	CHF	60.00
¹³ Einfache Adressauskunft ohne Interessennachweis	CHF	15.00
¹⁴ Erweiterte Adressauskunft mit Interessennachweis	CHF	30.00
¹⁵ Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke		gebührenfrei

Art. 40 Dienstleistungen

¹ Erfassung notarieller Meldepflicht, je volljährige Person	CHF	20.00
² Verwaltungsaufwand für Zwangszuweisung bei einer Krankenversicherungskasse	CHF	150.00

Art. 41 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

¹ Identitätskarte für Erwachsene, pro Person	CHF	65.00
² Identitätskarte für Kinder (bis 18 Jahre), pro Person	CHF	30.00
³ Porto		effektive Kosten

Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 42 Ausländerrechtliche Gebühren

Im Übrigen gelten die Gebühren der Ausländerrechtlichen Gebührenverordnung (LS 142.21) der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

10. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 43 Feuerwehr

Es gelten die Gebühren der Tarifordnung des Zweckverbandes Feuerwehr Banesto.

Art. 44 Zivilschutz

Es gelten die Gebühren der Tarifordnung des Zweckverbandes Zivilschutzorganisation Lägern-Egg.

Art. 45 Schutzraumkontrollen

¹ Periodische Kontrolle und erste Nachkontrolle		gebührenfrei
² Nachkontrolle(n) infolge Behinderung, Nichtanwesenheit oder Nichtbeheben von Mängeln, je Kontrolle	CHF	150.00

11. Finanzen und Steuern

Art. 46 Bescheinigungen und Auskünfte ordentliche Steuern

¹ Steuerausweis, pro Ausweis:		
Pro Steuerjahr ohne Datensperre, kein Spezialverfahren	CHF	40.00
Pro Steuerjahr mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren	CHF	80.00
Pro Steuerjahr mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren	CHF	120.00
² Bescheinigung des Steueramtes im Einbürgerungsverfahren	CHF	80.00
³ Steuerauskünfte, welche das übliche Mass übersteigen gemäss Personalkosten Art. 8		nach Aufwand
⁴ Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirchen		gebührenfrei

Art. 47 Grundstückgewinnsteuern

¹ Berechnung der provisorischen Grundstückgewinnsteuer:

Einmalige Berechnung für Depotleistung	gebührenfrei
Jede weitere Berechnung für gleiche Handänderung	CHF 50.00
Bei Aufwand über einer Stunde gemäss Personalkosten Art. 8	nach Aufwand

Art. 48 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF 20.00
zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 4	

12. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 49 Friedhof- und Bestattungswesen

¹ Es gelten die Gebühren der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofs Steinmaur und Neerach.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, werden gemäss Art. 40 Abs. 2 GebVO nach Aufwand verrechnet.

13. Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle werden gemäss kantonaler und eidgenössischer Lebensmittelgesetzgebung erhoben (vgl. Art. 41 Abs. 1 Gebührenverordnung Neerach).

Art. 50 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle werden gemäss kantonaler und eidgenössischer Lebensmittelgesetzgebung erhoben (vgl. Art. 41 Abs. 1 Gebührenverordnung Neerach).

² Für Leistungen der Pilzkontrolle werden keine Gebühren erhoben (vgl. Art. 41 Abs. 2 Gebührenverordnung Neerach).

14. Polizeiwesen

Art. 51 Patente

¹ Gastwirtschaftspatente, je Betrieb	CHF	100.00
² Klein- und Mittelverkaufspatente, je Betrieb	CHF	100.00
³ Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittel- Verkaufsbetriebes, je Anlass:		
Veranstaltungen für kulturelle und/oder gemeinnützige Anlässe		gebührenfrei
Eintägige Veranstaltungen für kommerzielle Zwecke	CHF	30.00
Mehrtägige Veranstaltungen für kommerzielle Zwecke	CHF	60.00
⁴ Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher die Gebühren gemäss Abs. 3 höher oder tiefer ansetzen oder gänzlich erlassen.		

Art. 52 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessstunde

¹ Einmalig bis maximal 02.00 Uhr	CHF	30.00
² einmalig bis maximal 04.00 Uhr	CHF	60.00
³ pro Jahr bis maximal 02.00 Uhr, einmal pro Woche, pauschal	CHF	400.00
⁴ pro Jahr bis maximal 02.00 Uhr, zweimal pro Woche, pauschal	CHF	600.00
⁵ pro Jahr bis maximal 04.00 Uhr, einmal pro Woche, pauschal	CHF	800.00
⁶ pro Jahr bis maximal 04.00 Uhr, zweimal pro Woche, pauschal	CHF	1'000.00
⁷ Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher die Gebühren gemäss Abs. 1 und 2 höher oder tiefer ansetzen oder gänzlich erlassen.		

Art. 53 Abgaben für gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen gestützt auf das kantonale Gastgewerbegesetz (LS 935.11) und die kantonale Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) eine Abgabe entrichten.		
² Schreibgebühr für Abgabe, pauschal	CHF	100.00

Art. 54 Hundehaltung

¹ Pro Hund, jährlich	CHF	100.00
² Kantonsabgabe pro Hund, jährlich	CHF	30.00
³ erstmalige Registrierung innerhalb der gesetzlichen Meldefrist	CHF	20.00
⁴ verspätete Registrierung	CHF	40.00
⁵ Meldung Hundehalter/-in bei Registrierstelle durch Gemeinde nach Aufwand, Ansatz CHF 100.00 pro Stunde	max. CHF	150.00
⁶ Hunde gemäss § 25 kantonales Hundegesetz (Dienst-, Militär-, Sanitäts-, Schweiss-, Blindenführhunde usw.)		gebührenfrei
⁷ Die übrigen Gebühren der Hundehaltung richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz (LS 554.5) und der kantonalen Hundeverordnung (LS 554.51).		

Art. 55 Waffenerwerbsscheine

¹ Waffenerwerbsscheine für (je Waffenschein):

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
² Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

³ Die übrigen Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).

Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen

¹ Polizeibewilligungen für jegliche Arten von Veranstaltungen für kommerzielle Zwecke, nach Aufwand

von	CHF	100.00
bis	CHF	1'000.00

² Polizeibewilligungen für jegliche Arten von Veranstaltungen für kulturelle und gemeinnützige Anlässe inkl. Strassensperrungen

gebührenfrei

³ Bewilligung von Sonntagsverkäufen

gebührenfrei

⁴ Bewilligung von Bauarbeiten ausserhalb der Ruhezeiten

gebührenfrei

⁵ Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk, pro Anlass

CHF 100.00

⁶ Polizeibewilligungen für Strassenreklame für kulturelle und gemeinnützige Anlässe

gebührenfrei

⁷ Polizeibewilligungen für Strassenreklame für kommerzielle Zwecke

CHF 30.00

⁸ Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher die Gebühren gemäss Abs. 1 bis 7 höher oder tiefer ansetzen oder gänzlich erlassen.

15. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 57 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes

¹ Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:

in Bauzonen pro m ² und Tag	CHF	0.20
ausserhalb von Bauzonen pro m ² und Tag	CHF	0.10
Minimalgebühr pro Gesuch	CHF	100.00

² Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbebeständer, Strassenkünstler, Schausteller usw. pro m² und Tag

CHF 0.50

Minimalgebühr pro Gesuch

CHF 100.00

³ Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für kulturelle und gemeinnützige Anlässe

gebührenfrei

16. Tiefbau und Werke

Art. 58 Grabarbeiten und Belagsreparaturen

¹ Bewilligung für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund, je Gesuch			CHF	150.00
² Wiederherstellung/Instandsetzung von Belägen auf öffentlichem Grund nach den Vorgaben der Gemeinde zzgl. allfälliger Teuerung:				
Tarif A (Regelfall):	Nachschnitt, Aushub, AC T auf volle Höhe Fräsen und Einbau Deckbelag			
Tarif B:	Nachschnitt, Aushub, AC T auf volle Höhe			
Tarif C:	Fräsen und Einbau Deckbelag			
bis 5.00 m ²	Tarif A	pro m ²	CHF	435.00
bis 5.00 m ²	Tarif B	pro m ²	CHF	260.00
bis 5.00 m ²	Tarif C	pro m ²	CHF	175.00
von 5.00 m ² bis 10.00 m ²	Tarif A	pro m ²	CHF	355.00
von 5.00 m ² bis 10.00 m ²	Tarif B	pro m ²	CHF	210.00
von 5.00 m ² bis 10.00 m ²	Tarif C	pro m ²	CHF	145.00
von 10.00 m ² bis 30.00 m ²	Tarif A	pro m ²	CHF	285.00
von 10.00 m ² bis 30.00 m ²	Tarif B	pro m ²	CHF	180.00
von 10.00 m ² bis 30.00 m ²	Tarif C	pro m ²	CHF	120.00
über 30.00 m ²	Festlegung vor Baubeginn			sep. Gebühr
Randabschlüsse	Festlegung vor Baubeginn			sep. Gebühr

Art. 59 Weitere Leistungen

¹ Prüfung und Genehmigung von Projekten für die Kontrolle der Bauausführungen von Privatstrassen, privaten Werkleitungen, Verträge über Landabtretungen und Durchleitungsrechte oder ähnliches				nach Aufwand
² Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen etc.				nach Aufwand

Art. 60 Werkleitungen

¹ Bewilligung Sanierungs- und Verlegungsgesuch private Anschlussleitungen (Wasser, Abwasser und Meteorwasser)			CHF	350.00
² Zusätzliche Gebühr gemäss Abs. 1 für weitere Leistungen wie Abnahme/Einmass an der offenen Baugrube, Nachführung Leitungskataster, erneute Prüfung(en) nach erfolgter, erstmaliger Ablehnung, Beratung Bauherrschaft, Koordination mit Dritten etc.				nach Aufwand
³ Verfügungsgebühr			CHF	300.00
⁴ Bewilligung Neuanschluss Abwasser- und/oder Meteorwasserleitung (ausserhalb Baugesuch)			CHF	800.00
⁵ Bewilligung Neuanschluss Wasserleitung (ausserhalb Baugesuch) Baugesuch)			CHF	800.00
⁶ Revisions-/Ergänzungsbewilligungen und Projektänderungen von privaten Anschlussleitungen (Wasser, Abwasser und Meteorwasser)			CHF	350.00

Art. 61 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen

Reinigung und Winterdienst auf Strassen und Wegen im Privateigentum, Verrechnung nach Aufwand oder pauschal nach Art der Fläche

sep. Gebühr

17. Schule**Art. 62 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

¹ Schulzeugniskopien, pro Semester	CHF	50.00
² Schulzeugnisabschriften, pro Semester	CHF	100.00
³ Verlust Zahngutschein	CHF	10.00
⁴ Schulbesuchsbestätigung für ehemalige Schüler/-innen	CHF	30.00
⁵ Andere Bestätigungen und Kopien		nach Aufwand

18. Soziales (Gesellschaft)**Art. 63 Auszüge und Auskünfte**

¹ Bescheinigung Bezug oder Nichtbezug wirtschaftliche Sozialhilfe		gebührenfrei
² Bescheinigung der Abteilung Gesellschaft, Bereich Soziales, im Einbürgerungsverfahren	CHF	20.00

19. Rechtspflege**Art. 64 Wiedererwägungsgesuche**

Gemäss Art. 58 der Gebührenverordnung, pro Gesuch	max. CHF	750.00
---	----------	--------

Art. 65 Neubeurteilungen

Bestimmbarer Streitwert:

Streitwert	bis	CHF 1'000.00	von	CHF	50.00
			bis	CHF	100.00
Streitwert	über	CHF 1'000.00	von	CHF	100.00
			bis	CHF	300.00
Streitwert	über	CHF 10'000.00	von	CHF	300.00
			bis	CHF	500.00
Streitwert	über	CHF 100'000.00	von	CHF	500.00
			bis	CHF	1'500.00

Art. 66 Friedensrichter

Die Gebühren des Friedensrichters werden nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (LS 211.11) erhoben.

20. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 67 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Neerach tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der bisherige Gebührentarif der Politischen Neerach vom 3. Juli 2018 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Neerach, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Neerach

Markus Zink	Marc Bernasconi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Legende

Mit GRB Nr. 247 am 13. Dezember 2022 vom Gemeinderat Neerach genehmigt.

¹ Änderungen mit GRB Nr. 93 am 6. Juni 2023 vom Gemeinderat Neerach genehmigt und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Amtliche Publikation

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 16. Dezember 2022

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 9. Juni 2023